

8. Dezember 1975

§ 937

Strassenwesen. Ausbau der Kantonsstrasse in
Niederurnen. Teilstrecke Horn bis Gerbihaus;
Genehmigung des Ausführungsprojektes und
Festsetzung des Gemeindebeitrages.

Die Baudirektion legt dem Regierungsrat unterm 2. Dezember
1975 folgenden Bericht und Antrag vor:

Siehe B e i l a g e

Beschluss: Dem Antrag der Direktion

wird zugestimmt.

Schreiben an: die Einsprecher.

Auszug an: Baudirektion; Kantonsingenieur; Staatskasse;
Gemeinderat Niederurnen; Finanzdirektion; Präsident der land-
rätlichen Strassenbaukommission.

REGIERUNGSRAT

-8.DEZ.1975

No. 937

An den Regierungsrat des Kantons Glarus

Ausbau der Kantonsstrasse in Niederurnen,
Teilstrecke Horn bis Gerbihaus; Genehmigung des Ausführungs-
projektes und Festsetzung des Gemeindebeitrages

Am 5. Mai 1975, § 439, haben Sie uns ermächtigt, das Planaufgaben-
verfahren für den Ausbau der Kantonsstrasse in Niederurnen, Teil-
strecke Horn bis Gerbihaus, durchzuführen.

Wir sind diesem Auftrag nachgekommen und innert der gesetzlichen
Frist von 30 Tagen sind total 3 Einsprachen schriftlich abgegeben
worden. Der Gemeinderat Niederurnen hat uns die Einsprachen mit
seiner Stellungnahme vom 15. Juli 1975 übermittelt.

Direkt an uns gelangten inzwischen auch die Vernehmlassung der
Forstdirektion, Sektion Natur- und Heimatschutz, des Polizei-
kommandos und der kantonalen Gewässerschutzstelle.

Die privaten Einsprachen waren nicht sehr schwerwiegend, so dass
auf eine Besprechung an Ort und Stelle verzichtet wurde.

■■■■■ wünscht bei einer Nachbarparzelle, die
durch den Trottoirbau direkt betroffen wird, die Erstellung eines
Gartentörchens, da dort anscheinend ein Wegrecht besteht. Diesem
Begehren kann selbstverständlich ohne weiteres entsprochen werden.

Zwei Anstösser, nämlich ■■■■■, und ■■■■■,
■■■■■, verlangen, dass bei ihren Liegenschaften das Trottoir
nur 1,50 m breit, anstatt 2,00 m wie im Projekt vorgesehen, er-
stellt wird.

Da Niederurnen, nebst Oberurnen, Biltlen und den Kerenzerberggemeinden,
die einzige Ortschaft im Kanton Glarus ist, die vom Durchgangsver-
kehr durch eine Umfahrungsstrasse entlastet ist, könnte evtl. in
Betracht gezogen werden, das Trottoir hier etwas schmaler zu erstellen.
Dies dürfte allerdings nicht nur bei einzelnen Liegenschaften der Fall
sein, sondern auf längeren zusammenhängenden Teilstrecken.

Wir haben deshalb den Gemeinderat Niederurnen angefragt, ob er ein-
verstanden sei, wenn das vorgesehene Trottoir evtl. durchgehend nur
1,50 m erstellt würde, nachdem er in seiner ersten Stellungnahme
sich dahingehend äusserte, dass das Trottoir örtlich bei den zwei
Einsprechern verschmälert werde, einem Vorgehen, dem wir aus Kon-
sequenzgründen nicht zustimmen können.

Mit Schreiben vom 18. September 1975 teilte uns der Gemeinderat
mit, er vertrete nach eingehender Ueberprüfung die Auffassung, dass
beim Ausbau der Kantonsstrasse für die Teilstrecke Horn bis Gerbi-
haus eine Trottoirbreite von 1,50 m sowie eine Fahrbahnbreite von
max. 7 m verantwortet werden könne. Dieses Zugeständnis dürfe aber

nicht als Präjudizfall betrachtet werden, wonach die Trottoirbreite in Niederurnen auch für alle anderen noch zur Korrektur vorgesehenen Strassen nur auf 1,50 m festzulegen sei.

Eine nochmalige genaue Ueberprüfung des Projektes hat ergeben, dass das Trottoir von Profil 1 bis Profil 31 ohne weiteres 2,00 m breit erstellt werden kann. Die Grenze verläuft auf dieser langen geraden Teilstrecke ziemlich unregelmässig, und der Einsprecher [REDACTED] muss dabei lediglich einen ca. 1,65 m breiten Streifen von seiner Liegenschaft abtreten, ein Mass, das sicher zugemutet werden kann. Unsere Abklärungen haben auch ergeben, dass ein 2,00 m breites Trottoir gegenüber einem 1,50 m breiten nur unwesentlich teurer ist (ca. 7,5 %), da alle kostspieligen Positionen, wie Abschlüsse, Mauern, Zäune, Kanalisationen usw., gleich bleiben. Das Trottoir sollte daher von Profil 1 - 31, d.h. solange es bergwärts verläuft, unbedingt 2,00 m breit erstellt werden. Dies ist leider beim dritten Rekurrenten [REDACTED], nicht möglich.

Hier möchten wir uns, weil die Liegenschaft sehr schmal ist und der bestehende Garten sonst fast gänzlich geopfert werden müsste, mit einem 1,50 m breiten Streifen als Abtretung begnügen. Das Trottoir würde dann bei der Liegenschaft [REDACTED] ca. 1,75 m breit und bei den andern 2,00 m breit.

Das Polizeikommando und die kantonale Gewässerschutzstelle haben gegen die vorgelegten Pläne keine Einwendungen zu machen.

Die Forstdirektion des Kantons Glarus, Sektion Natur- und Heimatschutz, verlangt, dass bei den Parzellen 59 und 61 in der dort neu entstehenden Böschung eine lockere Bepflanzung erstellt wird. Dort muss eine bestehende Hecke und eine Bachufervegetation als Folge der Strassenverbreiterung und der Grabeneindeckung geopfert werden. Wir stehen diesem Begehren nicht ablehnend gegenüber, sofern auch die unmittelbar betroffenen Anstösser damit einverstanden sind.

Gemäss Art. 36 des Strassengesetzes muss die Gemeinde Niederurnen an den Ausbau der Kantonsstrasse in Niederurnen einen Beitrag leisten. Dieser wird vom Regierungsrat festgelegt. Nach Angaben der kantonalen Steuerverwaltung sollte der Gemeindebeitrag ungefähr den 30-fachen Betrag von 1 % der einfachen Staatssteuer der letzten 3 Jahre ausmachen. Dies ergibt für Niederurnen, mit einem der grössten Steuereinkommen im Kanton Glarus, einen Gemeindebeitrag von ca. Fr. 1'282'000.--. Seit ca. 1960 wurden von der Gemeinde Beiträge von Fr. 310'000.-- bezahlt, so dass bis 1990 noch solche von Fr. 972'000.-- bezahlt werden können. Dies entspricht bei einem max. zulässigen Gemeindebeitrag von 40 % einer Bausumme von ca. Fr. 2'430'000.--, ein Betrag, der voraussichtlich nicht erreicht wird.

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. das vorliegende Projekt wie in den Plänen Nr. 037'16, 037'19 ÷ 037'22 dargestellt zu genehmigen;
2. die Einsprachen gemäss unseren Anträgen zu erledigen;
3. den Beitrag der Gemeinde Niederurnen an den Ausbau der Kantonsstrasse in Niederurnen gemäss Art. 36 des Strassen-gesetzes auf 40 % festzusetzen.

BAUDIREKTION
DES KANTONS GLARUS

K. D. L.

Auszüge an:

- Baudirektion
- Kantonsingenieur
- Staatskasse
- Gemeinderat Niederurnen
- Finanzdirektion
- Präsident der landrätlichen Strassenbaukommission

Separates Schreiben an die Einsprecher